

**FANGSTATISTIK Gewässer:**
**Verein:**

Datum	Stek.	Gew./g	Stek.	Gew./g	Stek.	Gew./g	Stek.	Gew./g	Stek.	Gew./g	Stek.	Gew./g	Stek.	Gew./g	Stek.	Gew./g
Fischart																
Bachforelle																
Regenb.-F.																
Äsche																
Saibling																
Aal																
Barbe																
Barsch																
Brachse																
Döbel																
Güster																
Hasel																
Hecht																
Karpfen																
Nase																
Rapfen																
Rotauge																
Rotfeder																
Schleie																
Sonnenbar.																
Ukelei																
Wels																
Zander																

PG1: 12/05

Name: .....

Unterschrift: .....

**BESTIMMUNGEN DER PGI ZUR FANGSTATISTIK**

1. GEWÄSSER\_NAME u. VEREIN immer vor Fischereibeginn eintragen. Bei der Spalte „Gewässer“ kann als Kurzzeichen auch der entsprechende Buchstabe der Gewässerbeschreibung eingetragen werden, z.B.: „I“ = Rheinstrom
2. ANGELTAG und UNTERSCHRIFT vor Fischereibeginn eintragen. Wer mit dem Fischtang beginnt, ohne die Eintragung vorgenommen zu haben, fischt ohne Erlaubnis und verstößt gegen die Fischereiordnung!
3. FANGTAG und FANGERGEBNIS sofort nach dem Fang eintragen.
4. FANGSTATISTIK spätestens zum Jahresende beim jeweiligen Mitgliedsvrein abgeben.  
Gegebenenfalls erforderliche weitere Fangstatistikblocks sind bei der vereinseigenen Ausgabestelle erhältlich.
5. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird die Fischereierlaubnis eingezogen!

**GEWÄSSERBESCHREIBUNG (Stand 01/03)**

- 1) Rheinstrom von der Strommitte bis zum rechtsrheinischen Ufer von Rheinkilometer 322,1 – 339,0
- 2) Rheinsseitengraben von Rheinkilometer 322,1 bis zu seinem Ende bei der Staustufe Iffezheim einschließlich Verbindungsstück über Bauwerk 84 bis zur Mündung in den Sandbach.
- 3) Altwasser und Gräben auf Gemarkung Sölingen im Distrikt I1 "Rheinauewald" einschließlich Sulzbach mit Verbindungsgraben bis Bauwerk 74.
- 4) Baggersee Krieger (Gemeinde Rheinmünster) auf den Gemarkungen Rheinmünster- Sölingen und Stollhofen einschließlich dem Altwasser östlich des Baggersees, soweit dieses auf Gemarkung Sölingen gelegen ist.
- 5) Altwasser auf Gemarkung Hügelsheim (I und II. Bau) mit Verbindungsgräben und ausgebautem Altrhein (Baumaßnahme 76) bis zur Mündung in den Seitengraben südlich Bauwerk 84.
- 6) Altwasser und Gräben auf Gemarkung Iffezheim im Distrikt V „Faschinnenwald“.
- 7) Rheinbaggersee der Firma Kern (Gemeinde Iffezheim).
- 8) Unterlauf des Sandbachs von der Mündung des ausgebauten Altrheins bei km 2.750 bis zur Mündung in den Rhein.
- 9) Altwasser und Gräben auf Gemarkung Wintersdorf westlich des Hochwasserdamms im Distrikt „Saurheim und Bannwald“ und östlich des Hochwasserdamms im "Schafkopf" mit Verbindungsgraben im „Bannwasser“ bis zum Quellrhein (auch soweit die Gewässer auf Gemarkung Iffezheim liegen), soweit die Ausübung der Angelfischerei durch die bestehende Naturschutzverordnung nicht untersagt bzw. eingeschränkt ist.